

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 4 (1928-1929)
Heft: 19

Artikel: Der Freiburger "Fall"
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-711312>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fernstehenden einen Einblick gestatten in die Arbeit dieser neuesten Truppe. **Maschinengewehrübungen** am schweren und leichten Modell verlangen von unseren Mitrailleur-Unteroffizieren nicht nur einwandfreies Vertrauen mit der Waffe, sondern stellen auch Anforderungen an die Fähigkeit, mit derselben das Gelände richtig auszunützen.

Für die **Fliegerpionierarbeiten** ist abseits von den übrigen Wettübungsplätzen ein besonderes Feld reserviert. Die Arbeiten erstrecken sich auf das Aufstellen und Abbrechen eines Flugzeugzeltes, Montage und Demontage von Flugzeugen, Zusammensetzen und Zerlegen eines Piloten-Maschinengewehres, Erstellen einer Feld-Dunkelkammer und Entwickeln eines photographischen Negativs. Die **Sanitätsübungen** verlangen Verbands- und Fixationsübungen, sowie Instruktionen über das Vorgehen der Sanitätsmannschaft und Verwundetentransport in offenem Feld unter Annahme von feindlicher Sicht und Feuerwirkung, sowie Aufsuchen und Evakuierung von Verwundetennestern durch Bahrentransport. Die Sanitätsübungen werden ohne Zweifel zeigen, wie unrecht dieser Truppe durch jene geschieht, die sie als Militär zweiten Ranges ansprechen.

Restlose Vertrautheit mit allen militärischen Reglementen verlangen die **Befehlsübungen für Unteroffiziere und Gefreite der Infanterie** mit speziellen schriftlichen und praktischen Aufgaben für jeden einzelnen Unteroffiziersgrad. Die vornehme **Fechtkunst**, an der erfreulicherweise von einer Anzahl Sektionen zäh festgehalten wird, erstreckt sich auf Fleuret, Degen, Säbel und Bajonett. Es ist in diesem Gebiet seit unserer letzten Veranstaltung wacker gearbeitet worden und die Wettkämpfe versprechen schon deswegen recht interessant zu werden, weil sich an denselben auch vier holländische Unteroffiziere — meist Berufsfechter — beteiligen werden, die zu Gäste geladen worden sind als Gegendienst für den liebenswürdigen Empfang, der vier Vertretern unseres Verbandes an den internationalen Fechtwettkämpfen des holländischen Unteroffiziersfechtbundes 1926 zuteil wurde.

Der **bewaffnete Vorunterricht Jungwehr**, der in den Händen des Schweiz. Unteroffiziersverbandes liegt und sich auf die meisten Kantone erstreckt, bietet seinen Instruktooren Gelegenheit, ihre Tüchtigkeit im Instruieren und im Erfassen des neuen Arbeitsprogrammes von 1928 zu zeigen. Als «Versuchskaninchen» stehen Gruppen der Solothurner Jungwehr zur Verfügung.

Vom Unteroffizier verlangt man, dass er sehen und beobachten könne und verstehe, das Gesehene festzuhalten und zu melden. Hiezu bieten ihm die **Beobachtungs- und Meldeübungen** die beste Gelegenheit. Die Übungen im **optischen Signaldienst** gelangen in zwei Kategorien zur Durchführung für die Signalisten bei der Truppe und die übrigen Wehrmänner, die das Signalieren in Kursen oder als Autodidakt erlernt haben. Ueber die Beobachtungen auf einer Fahrt von 25 km Länge haben die Unteroffiziere der **Radfahrertruppe** eine schriftliche Meldung zu erstatten unter Beilage eines Krokis; ausserdem haben sie ihre geistige und körperliche Tüchtigkeit am Ende einer anstrengenden Fahrt mit Höhendifferenzen zu dokumentieren durch die Abgabe von sechs Schüssen auf Feldscheiben.

Für die Unteroffiziere der **Genietruppen** bieten sich mannigfache praktische Aufgaben in Seilverbindungen, Zubereiten von Brückenmaterial, Feldbefestigungsarbeiten, Hindernisbauten, Verbarrikadierungen, Mineurarbeiten etc., die auch für den Laien von grossem Interesse sind. **Richten und Arbeiten an Artillerie-Instrumenten** — Scherenfernrohr, Prismenfeldstecher, Sitometer, Bat-

terie-Instrument — stellen an die Intelligenz der Artillerieunteroffiziere und ihre Präzision hohe Anforderungen.

Satteln, Zäumen und Reiten wird in drei Kategorien durchgeführt für Kavalleristen, Artilleristen und andere berittene Waffengattungen und die Fahrer und Bereiter der Eidgen. Pferde-Dressuranstalten. Das **Schirren** stellt besondere Anforderungen an die Artillerie-Unteroffiziere für das Fahren vom Sattel, für die Train-Unteroffiziere für das Fahren vom Zweispanner- und Gebirgsfourgon und für die Säumer-Unteroffiziere im Verpassen und Basten des Bastgeschirres. In diesen drei Kategorien wickelt sich auch das **Fahren** ab, getrennt nach Nicht-Berufsunteroffizieren und Berufsunteroffizieren.

Die **Pontonierübungen**, als Gruppenübungen durchgeführt, verschaffen den Konkurrierenden auch die Möglichkeit zum Einzelwettbewerb in verschiedenen Uebungen. Für die **Fouriere** berittener und unberittener Waffen sind besondere Annahmen geschaffen worden, die den Konkurrenten Gelegenheit bieten, die Verpflichtung einer Einheit für einen ganzen Wiederholungskurs selbständig zu organisieren und die entsprechenden Einkäufe zu besorgen. Grosse Anforderungen erwarten auch die **Unteroffiziere der Motorwagentruppe** und weitere Konkurrenten aus den Reihen unserer Sektionen, die ihre Tüchtigkeit in verschiedenartigen Pannübungen, im Geschicklichkeitsfahren auf engem Raum, Montage und Demontage von Rädern und im Hindernisfahren zu erweisen haben, ausser einer Patrouillenfahrt von 30 km Länge, über die ein Rekognoszierungsrapport zu erstatten ist.

Als **Kampfrichter** für die Wettübungen werden rund 100 Offiziere und höhere Unteroffiziere tätig sein, deren Namen in einer der nächsten Nummern bekanntgegeben werden. Die eigentlichen Wettübungen auf Grund der vorliegenden Reglemente sind mit dem einschlägigen Bewertungsreglement vom Kampfrichterchef jeder Disziplin spätestens vier Wochen vor den Unteroffiziers-tagen dem Zentralvorstand einzureichen, damit für die Konkurrierenden alle Garantie für gewissenhafte Prüfung ihrer Leistungen und einwandfreie Bewertung geboten ist.

Alles in allem darf festgestellt werden, dass die Solothurner Reglemente gegenüber denjenigen von Zug 1925 in technischer Hinsicht wiederum einen erfreulichen Schritt nach vorwärts bedeuten, weil sie auf dem aufgebaut sind, was vom Unteroffizier einer modernen Armee verlangt wird. Unser technisches Komitee, vorab dessen Präsident, Adj.-Uof. Ernst Weisshaupt in Schaffhausen, darf unseren warmen Dank für sich beanspruchen für die neuen Wettübungsbestimmungen.

M.

Der Freiburger „Fall“.

Am 10. Mai fanden vor dem Divisionsgericht 2 in Freiburg die Verhandlungen gegen den der fahrlässigen Tötung angeklagten Leutnant Meier der Telephon-Rekrutenschule der Feldregimenter der 4., 5. und 6. Division statt. Der Tatbestand ist aus der Tagespresse mehr oder weniger bekannt: Rekrut Tanner ertrank, als er auf Befehl seines Leutnants mit andern Leuten seiner Gruppe in die Saane geschickt wurde. Die Verhandlungen im Anschluss an einen Augenschein auf der Unglücksstelle ergaben ein einwandfreies Bild des bedauerlichen Vorfalles. Der junge Offizier hatte seinen Leuten angedroht, dass er sie ins Wasser der Saane schicken werde, wenn ihre Arbeiten nicht intensiver ausfielen. Da sie auch nachher noch zu wünschen übrig liessen,

erhielt der Korporal Befehl, die Gruppe mit Ausnahme zweier gut arbeitender Leute in die Saane zu führen. Das Wasser — Temperatur noch recht tief — reichte bis an die Knie. Zwei der Rekruten eilten den übrigen voraus und schritten bis gegen die Mitte des Flusses. Auf Befehl des Korporals kehrte der eine zurück; der andere, Rekrut Tanner, verlor den Halt, sank unter und wurde weggeschwemmt. Leutnant Meier wurde durch Zuruf des Korporals auf die Gefahr aufmerksam, stürzte sich sogleich dem Verunglückten nach und schwamm etwa 200 Meter weit den Fluss hinunter, ohne den Ertrinkenden zu entdecken. Von einem Zivilisten wurde letzterer nach kurzer Zeit wahrgenommen und mit Hilfe eines andern herbeigeeilten Offiziers ans Land gezogen. Alle Wiederbelebungsversuche blieben jedoch erfolglos.

Die Verhandlungen brachten zwei interessante Feststellungen: Leutnant Meier war ein bei seinen Leuten beliebter Offizier, der von ihnen in den Zeugenaussagen als korrekt und wohlwollend bezeichnet wurde. Die von einer gewissen Presse aufgestellte Behauptung, dass es sich bei diesem Offizier um einen notorischen Leuteschinder handle, ist demnach durchaus unzutreffend. Interessant waren auch die Feststellungen, dass es in der Schule an der Leitung gefehlt habe. Der Schulkommandant — der inzwischen leider verstorbene Oberst Paul Keller — lag schwer krank darnieder, so dass die jungen Herren Offiziere weitgehend sich selber überlassen waren. Diese Tatsache wurde neben der von allen Vorgesetzten bezeugten guten Führung des Angeklagten, seiner auch von den Untergebenen bestätigten korrekten und wohlwollenden Gesinnung und seinem mannhaften Verhalten nach dem Unglück als mildernder Umstand in Betracht gezogen. Die Strafe wurde auf zwei Monate Gefängnis festgesetzt mit militärischem Strafvollzug, die in Anbetracht der mildernden Umstände mit einer Bewährungsfrist von zwei Jahren bedingt erlassen wurden.

Der erzieherische Missgriff von Leutnant Meier und die schwere Folge desselben hätte wohl vermieden werden können, wenn es möglich gewesen wäre, die Ueberwachung der jungen Herren Offiziere intensiver zu gestalten. Immerhin sollte auch jungen Soldatenerziehern bekannt sein, dass sich straffere Leistungen nicht mit nasskalten Füßen und Lungenentzündungsgefahren erreichen lassen, sondern dass wir in der scharfen, aber vernünftigen Anwendung des Drills ein geeigneteres Mittel hiezu haben, das den beabsichtigten Zweck voll erreicht, ohne die Gesundheit oder das Leben der Leute aufs Spiel zu setzen. Auf derartige nutzlose und gefährliche Erziehungsmethoden — sie sind schon früher hin und wieder in der Armee angewendet und gerügt worden — muss von oben herab ein wachsames Auge gelenkt werden, wenn nicht das Ansehen der Armee weiterhin schwer geschädigt werden soll.

Das Urteil des Divisionsgerichtes 2 ist von der linksstehenden Presse als krasses Fehlurteil und von einer starken bürgerlichen Presse als unglücklich bezeichnet worden. Die Tatsache bleibt bestehen, dass der Befehl des Offiziers in erster Linie die Ursache zum Tod eines jungen Mannes war. Die Verfehlung wäre mit zwei Monaten Gefängnis nicht unmenschlich bestraft gewesen und hätte auch ohne Zweifel für den Angeklagten eine gerechte Sühne bedeutet. Damit wären wohl auch die unsäglichen Angriffe und Schikanen der Zivilbevölkerung, denen er nunmehr ausgesetzt sein wird, zu einem schönen Teil unterblieben. Man begreift in weiten Kreisen nicht, dass ein Militärgericht hier so milde urteilt, währenddem hin und wieder für viel geringere Verfehlungen mit weniger schweren Folgen recht beachtenswerte Strafen gefällt werden. Wir fürchten, dass

durch dieses Urteil das Ansehen der Militärjustiz in Mitleidenschaft gezogen werde, was wir aufrichtig bedauern.
M.

Billet du jour.

S'il faut punir les réfractaires? . . . La question est douloureuse ! Mais comme dans un hôpital il ne faut pas hésiter à sacrifier un membre malade pour sauver le reste du corps, de même il faut sacrifier quelques individualités pour sauver le corps social !

Oui, il faut punir les réfractaires ! Sinon où irions-nous ?

Jusqu' à présent on n'a pas encore trouvé le moyen d'adapter les lois à chaque cas qui se présente; le droit par celà même est une discipline peu vivante. Il reste figé dans un cadre étroit; mais comme on n'a pas autre chose pour le remplacer, il faut bien le conserver tel quel. Du reste les tribunaux militaires malgré toutes les accusations sont composés d'êtres intelligents; ils font la différence entre le naïf idéaliste qui croit faire avancer la cause de la paix en ne se présentant pas à un cours de répétition et le farouche sectaire qui veut tout chambarder. Encore une fois il y a des différences à faire . . . et nous les faisons ! Mais nous devons quand même faire observer la loi ! Puisque les circonstances nous obligent à entretenir une armée qui nous coûte cher (en argent et en peine) allons jusqu'au bout du devoir et ne tolérons pas que des cris discordants se fassent entendre parmi nous. Nous avons déjà signalé l'excellent article que la «Patrie Valaisanne» de St-Maurice (Valais) avait publié en janvier dernier pour s'élever contre ceux qui, ayant la prétention de ne pas servir, protestaient contre les punitions infligées. Soyons tous égaux devant la loi ! Si c'est la loi qu'on estime irrationnelle, changeons-la . . . si naturellement nous sommes tous d'accord ! Mais l'accord ne semble pas prêt à être fait !

Plus que jamais nos voisins ont les yeux fixés sur nous ; leurs difficultés économiques soulèvent des difficultés politiques. Ce qui revient à dire qu'ils s'attendent tôt ou tard à rentrer en guerre en dépit des grands discours officiels ! C'est pitoyable, mais c'est ainsi. Et notre pays au milieu de la mêlée à mieux à faire qu'à se fier aux protestations d'amitié de celui-ci ou de celui-là.

Voici ce que «Le Temps», le grand journal de Paris disait récemment à propos de notre armée.

« L'armée suisse, armée de milices, doit pouvoir sauvegarder la défense de son territoire et de sa neutralité par des troupes exercées. On sait que celles-ci sont incorporés en trois classes. Dans l'élite, sont incorporés les hommes de 20 à 32 ans; dans la landwehr, ceux de 33 à 40, et dans le landsturm ceux de 41 à 48 ans. Le premier service d'instruction accompli, l'élite est appelée chaque année à un cours dit de répétition de 14 jours, la landwehr tous les quatre ans à un cours de 13 jours. Quant au landsturm, il n'effectue de service régulier qu'en cas de mobilisation. A ces devoirs militaires s'ajoute, chaque année, un tir obligatoire. Indépendamment de ces exercices, les Suisses s'adonnent volontiers au tir, ce qui explique le nombre de ces stands dont les touristes constatent avec surprise l'existence dans tous les villages de quelque importance. Bien loin d'être militariste, le Suisse n'ignore pas qu'en cas de conflit son petit pays serait particulièrement exposé s'il ne pouvait immédiatement placer à ses frontières une garde capable de résister avec quelque habileté et quelque entraînement à un envahisseur. Notons, d'ailleurs, que les som-